

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten -Verwaltungskostensatzung-
vom 15.02.1996**

Auf Grund der §§ 5–7 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Wetzlar wird geändert und wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeine Verwaltungskosten

- | | | |
|-----------|--|--------------------|
| 1. | Gebühren | |
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte
einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei | 30,00 € – 600,00 € |
| 1.2 | Genehmigung | |
| 1.2.1 | Genehmigungen, Erlaubniserteilungen,
Ausnahmebewilligungen und andere auf Veranlassung
oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten
vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige
Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht Gebührenfreiheit
oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, in Fällen
einfacher Art | 15,00 € - 100,00 € |
| 1.2.2 | in Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung | bis 2.500,00 € |
| 1.3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien,
Bücher, Datenträger usw. | 10,00 € – 600,00 € |
| 1.4 | Zuschlag zu Nr. 1.3 bei weggelegten Akten, Karteien
usw. je Akte, Kartei usw. | 2,50 € |
| 1.5 | wie Nr. 1.3 und 1.4, wenn ein Bediensteter die
Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen oder die Akte
aus datenschutzrechtlichen Gründen bearbeitet werden
muss | nach Zeitaufwand |
| 1.6 | Zuschlag zu Nr. 1.3 und 1.4 für das Versenden von
Akten je Frachtpostsendung
(die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten) | 15,00 € |

1.7	Beglaubigung von Unterschriften	6,00 €
1.8	Beglaubigung von Abschriften und Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3,00 €
1.9	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	0,60 €
1.10	Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abgegolten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:	
1.10.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	18,90 €
1.10.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	15,60 €
1.10.3	übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	12,50 €
1.10.4	Zuschlag Nr. 1.10.1 bis 1.10.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H. der Kosten, mindestens	30,00 €
2.	Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 S. 2)	
2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4-Seite	8,00 €
2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 Seite	0,20 €
2.3	Herstellung von Planpausen color je Seite Anfertigen von Plankopien/-ausdrucken; je Plan	
2.3.1	DIN A0	25,00 €
2.3.2	DIN A1	20,00 €

2.3.3	kleiner als DIN A 1	15,00 €
2.3.4	entfallen	
2.4	Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen	entfällt

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 €
1.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €
2.	Statistische Material und Standortinformationen	10,00 € - 250,00 €

2.1 Einwohnerinnen und Einwohner

2.2 Haushalte

2.3 Altersgruppen, Jahrgänge oder Staatsangehörigkeiten

2.4 Altersgruppen oder Jahrgänge und Staatsangehörigkeiten

2.5 Straßenverzeichnis

2.6 sonstige Merkmale aus dem Melderegister, sonstige Aufträge mit Einbindung der Ecom 21

2.7. Prognosen

Städtische Ämter, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften, Gebietskörperschaften sowie Archiv- und Bildungseinrichtungen

gebührenfrei

Schüler und Studenten, Vereine

50 % der Gebühren

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1	Baumfällgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Baumschutzsatzung	40,00 €
-----	--	---------

Ablehnung einer Baumfällgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Baumschutzsatzung

40,00 €

3.2 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. –genehmigungen

3.2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	50,00 €
-------	--	---------

3.2.2 Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB incl. Vorkaufsrechtsverzichtserteilung

65,00 €

3.2.3	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,00 €
3.2.4	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	40,00 €
3.2.5	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 3-5 BauGB	55,00 €
3.2.6	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Abs. 4 BauGB	55,00 €
3.2.7	Sanierungsrechtliche Bescheinigungen nach § 7 h EStG	300,00 €
3.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand mind. 25,00 €
3.4	Bescheinigung über die Inanspruchnahme von Grundstücksteilen als Straßenland, Erschließungszustand der Grundstücke und öffentliche Abgaben für Erschließungsanlagen	nach Zeitaufwand mind. 25,00 €
3.5	Entfallen	
3.6	Bescheinigungen in Grundbuchelegenheiten	
3.6.1	Erteilung einer Löschungsbewilligung	30,00 €
3.6.2	Erteilung einer Vorrangseinräumungserklärung	30,00 €
3.6.3	Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung	30,00 €
3.7	Rücktrittsgebühr für die Rücknahme eines verbindlichen Kaufantrages nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung aus Gründen, die der Erwerber zu vertreten hat	150,00 €
4.	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.	

5. Telekommunikationslinien

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 5.1 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | 50,00 € - 5.000,00 € |
|-----|---|----------------------|

6. Sonstige Verwaltungskosten

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 6.1 | Prüfungen des Rechnungsprüfungsamts | nach Zeitaufwand |
| 6.2 | Prüfungen des Rechnungsprüfungsamts für nicht-städtische Einrichtungen (§131 Abs. 2 HGO) | nach Zeitaufwand |

7. Serviceleistungen des Standesamts

- | | | |
|-----|--|----------|
| 7.1 | Durchführung der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Räume des Standesamts | 150,00 € |
| 7.2 | Durchführung der Eheschließung am Samstag | 100,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den

Der Magistrat der
Stadt Wetzlar

Wagner
Oberbürgermeister